

KURZARBEIT – WIE FUNKTIONIERT DAS?

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist die Verringerung der betriebsüblichen Arbeitszeit aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Auftragsmangel, Flaute) oder infolge eines „unabwendbaren Ereignisses“ (Hochwasser, Schneekatastrophe).

Die „Verringerung“ der Arbeitszeit kann auch darin bestehen, dass gar nicht gearbeitet wird – man spricht dann von „Kurzarbeit Null“. Mit der Kurzarbeit geht ein entsprechender Lohnausfall einher, der durch Kurzarbeitergeld abgemildert wird.

Was ist Kurzarbeitergeld?

Das Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, die für die Dauer einer Kurzarbeit von der Arbeitsagentur gezahlt und wie das Arbeitslosengeld I berechnet wird.

Gem. § 105 SGB III beträgt es 60 % des Nettolohns, Arbeitnehmer mit Kindern erhalten 67 %. Ausgeglichen wird der durch die Kurzarbeit verursachte Lohnausfall, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung.

In welchen Fällen gewährt die Arbeitsagentur Kurzarbeitergeld?

Arbeitnehmer haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn ein „erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall“ vorliegt. Das ist nach aktueller Gesetzeslage gem. § 96 SGB III unter folgenden Voraussetzungen der Fall:

- Der Arbeitsausfall beruht auf wirtschaftlichen Gründen oder auf einem unabwendbaren Ereignis, d.h. er ist nicht saisonal bedingt oder branchenüblich.
- Der Arbeitsausfall ist vorübergehend, d.h. es ist damit zu rechnen, dass die reguläre Arbeitszeit in den nächsten Monaten wieder eingeführt wird. Das ist zum Beispiel nicht der Fall, wenn schon feststeht, dass der Betrieb geschlossen und alle Arbeitnehmer entlassen werden sollen.
- Der Arbeitsausfall ist unvermeidbar, d.h. betriebliche Maßnahmen wie der Abbau von Überstunden, die Auflösung von Arbeitszeitguthaben und/oder vorgezogener Urlaub wurden bereits ergriffen oder sind nicht (mehr) möglich.

⇒ Achtung: Seit dem 1. März 2020 ist es nicht mehr erforderlich, dass vor Einführung von Kurzarbeit vertraglich/betrieblich zulässige Minusstunden auf den Arbeitszeitkonten angesammelt werden müssen.

- Infolge des Arbeitsausfalls verlieren mindestens 10% der Belegschaft mehr als 10% des monatlichen Entgelts.
 - ⇒ **Achtung: Diese Regelung gilt seit dem 1. März 2020. Bis dahin musste für mindestens ein Drittel der Belegschaft Arbeit und Entgelt im Umfang von 10% ausfallen, damit Kurzarbeitergeld gewährt werden kann.**
- Der Arbeitsausfall wurde der Agentur für Arbeit angezeigt.
- Der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer übt eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus (d.h. Minijobber haben keinen Anspruch) und das Arbeitsverhältnis ist nicht gekündigt oder durch Aufhebungsvertrag aufgelöst.

Müssen alle Arbeitnehmergruppen im Betrieb von dem Arbeitsausfall betroffen sein?

Nein. Voraussetzung ist nur, dass mindestens 10% der Belegschaft von einem mehr als zehnpromtigen Arbeits- und Lohnausfall betroffen ist. Andere Arbeitnehmergruppen können wie gewohnt arbeiten, d.h. ohne Arbeitszeitverringernng. Möglich ist für solche Arbeitnehmergruppen auch, dass ihre Arbeitszeitverringernng (und dementsprechend der Anspruch auf Kurzarbeitergeld) zehn Prozent oder weniger beträgt.

Wer muss Kurzarbeitergeld beantragen und auszahlen?

Der Arbeitgeber muss die Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit anzeigen und Kurzarbeitergeld beantragen. Bei der Anzeige muss er die Ursachen für den Arbeitsausfall angeben und erläutern, warum der Arbeitsausfall nur vorübergehend ist. Bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld muss er mitteilen, welchen Arbeitnehmern er wieviel Kurzarbeitergeld gezahlt hat.

Der Arbeitgeber hat auch die Aufgabe, das Kurzarbeitergeld zu berechnen und als Lohnersatzleistung (netto) an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Die Arbeitsagentur erstattet dem Arbeitgeber dann das von diesem gezahlte Kurzarbeitergeld.

Wie lange kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden?

Kurzarbeitergeld wird nach derzeitiger Rechtslage für höchstens zwölf Monate gewährt. Die Bezugsdauer gilt einheitlich für alle in einem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer. Sie beginnt mit dem ersten Kalendermonat, für den Kurzarbeitergeld vom Arbeitgeber gezahlt wird.

Spart der Arbeitgeber Lohnnebenkosten während einer Kurzarbeit?

Der Arbeitgeber spart durch die Einführung von Kurzarbeit nicht nur Nettolohnkosten, sondern auch Sozialabgaben.

Zwar muss er zunächst auch für die ausgefallenen Arbeitsstunden bzw. das dafür theoretisch zu zahlende Entgelt Sozialabgaben abführen, und zwar in Höhe von 80% der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Rentenversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung). Diese Beiträge werden dem Arbeitgeber jedoch mit dem Kurzarbeitergeld von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.

⇒ Achtung: Die Erstattungsvorschrift wurde mit dem 1. März 2020 wirksam. Zuvor hat der Arbeitgeber diese SV-Beiträge zu tragen.

Kann der Arbeitgeber einseitig Kurzarbeit anordnen?

Nein, das kann er nicht, denn der Arbeitnehmer hat einen arbeitsvertraglichen Anspruch darauf, im vereinbarten Umfang beschäftigt und bezahlt zu werden. Ordnet der Arbeitgeber „einfach so“, d.h. einseitig Kurzarbeit an, befindet er sich im Annahmeverzug. Dann hat der Arbeitnehmer trotz des Arbeitsausfalls Anspruch auf Bezahlung seiner regulären (ungekürzten) Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber benötigt vielmehr eine vertragliche oder kollektivrechtliche Grundlage für die Anordnung von Kurzarbeit:

- Tarifverträge können die Anordnung von Kurzarbeit erlauben. Bitte sprechen Sie zu dieser Frage Ihren zuständigen Arbeitgeberverband an.
- Betriebsvereinbarungen können eine Grundlage für Kurzarbeit sein. Diese müssen zumindest folgendes genau festlegen: Beginn und Dauer der Kurzarbeit, Lage und Verteilung der verringerten Arbeitszeit sowie die betroffenen Arbeitnehmer.
- Arbeitsverträge können sog. Kurzarbeitsklauseln enthalten.
- Eine solche Klausel kann auch jederzeit mit Zustimmung des Mitarbeiters als Zusatzvereinbarung zum bestehenden Arbeitsvertrag vereinbart werden. Zwar ist die Schriftform für die Wirksamkeit nicht erforderlich, jedoch ist sie für die Beantragung des Kurzarbeitergeldes von der Bundesagentur für Arbeit abgefragt.

Wo finde ich weitere Informationen?

Aktuelle Informationen zum Kurzarbeitergeld, zum Antragsverfahren und eventuellen Änderungen finden Sie auf der Website der Bundesagentur für Arbeit:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>